

Persönliche Grenzen respektieren.

**Sexuelle Belästigung -
ein Thema an Berufsschulen**

Rechtliche Grundlagen im Kanton Bern

Ein Kooperationsprojekt der
Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft
Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Bern
Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich
in Zusammenarbeit mit bildbar

Juli 2007

1. Rechtliche Grundlagen im Kanton Bern

Sexuelle Belästigung ist verboten. Das Verbot ist in verschiedenen Bundesgesetzen und in kantonalen Erlassen festgeschrieben. Generell gilt, dass es in der Verantwortung der Schulleitung liegt, für ein belästigungsfreies Klima zu sorgen (Art. 89 LAV).

Wir gehen davon aus, dass an Berufsfachschulen sexuelle Belästigung in vier Konstellationen auftreten kann. Die bundesrechtlichen Bestimmungen dazu finden Sie bei den Führungsinstrumenten¹ unter Ziffer 3. Die folgende Übersicht zeigt, welche kantonalen Bestimmungen bei welcher Konstellation zur Anwendung kommen.

1.1. KONSTELLATIONEN VON BELÄSTIGUNGEN AN BERUFSFACHSCHULEN

Der Schulleitung obliegt sowohl im Fall der Angestellten wie im Fall der Lernenden die Präventions- und Interventionspflicht. Aus rechtlicher Sicht ist jedoch die Unterscheidung zwischen Angestellten und Lernenden wesentlich: Angestellte sind ebenfalls durch das eidgenössische Gleichstellungsgesetz sowie dem kantonalen Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz² geschützt. Lernende können sich jedoch bei einer sexuellen Belästigung in der Berufsfachschule nicht auf das eidgenössische Gleichstellungsgesetz berufen. Bei einer sexuellen Belästigung in ihrem Lernbetrieb hingegen schon.

Gegenüber dem Lehrkörper ergibt sich die Präventions- und Interventionspflicht der Schulleitung neben dem Gleichstellungsgesetz auch aus der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte sowie der Personalverordnung (Art. 89 Abs. 1 Bst. a LAV sowie Art. 1 Abs. 2 LAG i.V.m. Art. 5 PV). Gegenüber den Lernenden ergibt sich hingegen die Präventions- und Interventionspflicht neben dem eidgenössischen Berufsbildungsgesetz³ (Art. 21c BBG) aus der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (Art. 89 Abs. 1 Bst. b LAV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Bst. d BerG).

Weiter kommen bei den Lehrkräften die Sanktionsmöglichkeiten aus dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte zur Anwendung und bei den Lernenden aus dem Gesetz und der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung:

| |
|---|
| Sexuelle Belästigungen von Lehrpersonen durch Lehrpersonen |
|---|

- | |
|---|
| - 10 und 23 Abs. 3 LAG i.V.m. Art. 5 PV |
|---|

| |
|--|
| Sexuelle Belästigungen von Schüler/innen durch Lehrpersonen |
|--|

- | |
|---|
| - 10 und 23 Abs. 3 LAG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Bst. d BerG |
|---|

| |
|--|
| Sexuelle Belästigungen von Lehrpersonen durch Schüler/innen |
|--|

- | |
|--|
| - Art. 17 BerG und Art. 54 BerV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Bst. d BerG |
|--|

| |
|---|
| Sexuelle Belästigungen von Schüler/innen durch Schüler/innen |
|---|

- | |
|---|
| - Art. 17 BerG und 54 BerV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Bst. d BerG |
|---|

¹ „Persönliche Grenzen respektieren. Sexuelle Belästigung – ein Thema an Berufsschulen“, Juli 2007, Führungsinstrumente Seite 6f

² Einführungsgesetz vom 16. November 1998 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG); BSG 152.072

³ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), SR 412.10

Die Lehrperson kann sich, falls die Schulleitung im Falle einer sexuellen Belästigung ihren Präventions- und Interventionspflichten nicht nachkommt, an die kantonale Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben wenden. Kommt keine Einigung zustande, hat die Lehrperson das Recht, eine aufsichtsrechtliche Anzeige gemäss Art. 106 PG gestützt auf Art. 1 Abs. 2 LAG i.V.m. Art. 5 PV einzureichen.

1.2. HANDLUNGSPFLICHT DER SCHULLEITUNGEN UND LEHRPERSON, DIE VOM VORFALL EINER SEXUELLEN BELÄSTIGUNG ERFAHREN

Handlungspflicht Schulleitungen

- Art. 89 LAV
- Art. 1 Abs. 2 LAG i.V.m. Art. 5 PV
- Art. 10 und 23 Abs. 3 LAG
- Art. 17 BerG und 54 BerV
- Art. 55 PG

Handlungspflicht der Lehrpersonen

- Art. 54 BerV
- Art. 57 BerG
- Art. 55 PG

Für detaillierte Informationen wenden Sie sich an die Abteilung Betriebswirtschaft und Recht des Mittelschul- und Berufsbildungsamts oder die Fachstelle für die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern des Kantons Bern.

1.3. GESETZESABKÜRZUNGEN

BerG: Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.11

BerV: Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.111

LAG: Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte, BSG 430.250

LAV: Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte, BSG 430.251.0

PG: Personalgesetz vom 16. September 2004, BSG 153.01

PV: Personalverordnung vom 18. Mai 2005, BSG 153.011.1